

TOP 59:

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Drucksache: 798/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes werden EU-rechtliche Vorgaben in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Änderungen basieren auf Vorgaben der EURATOM-Richtlinie 2014/87, die auch vor dem Hintergrund des Nuklearunfalls von Fukushima (Japan) auf eine kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen zielt. Die meisten der EU-Vorgaben sind bereits im nationalen Recht enthalten.

Die Änderungen des Gesetzentwurfs betreffen erweiterte Pflichten des Genehmigungsinhabers einer kerntechnischen Anlage nach § 7c des Atomgesetzes, die Veröffentlichung von bestimmten Mindestinformationen für den Bereich der nuklearen Sicherheit nach § 24a des Atomgesetzes sowie die Einführung von themenbezogenen technischen Selbstbewertungen und deren internationaler Überprüfung durch Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Peer Reviews) nach § 24b des Atomgesetzes.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat eine Stellungnahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** begrüßt den Gesetzentwurf, weist aber darauf hin, dass die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden der Länder für die zusätzlich anfallenden Aufgaben hinsichtlich Zahl und Qualifikation über eine angemessene Personalausstattung verfügen müssen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** spricht sich für die Aufnahme einer neuen Bestimmung in das Atomgesetz aus, mit der die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden (Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden) im atomrechtlichen Vollzug rechtlich sichergestellt werden soll.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 798/1/16** ersichtlich.

